

# V E R T R A G

## über den Zusammenschluss der Steinkohlengruben des Krakauer Reviers zu einer Verkaufsvereinigung.

Die unterzeichneten Gesellschaften:

- 1./ Jawornickie Komunalne Kopalnie Wegla S.A.  
Jaworzno er Steinkohlengruben A.G.  
in Jaworzno,
- 2./ Sierszańskie Zakłady Górnicze S.A.  
Sierszaer Montanwerke A.G.  
in Siersza,
- 3./ Galicyjska Spółka Kopalń S.A. " Libiąz"  
Galizische Aktien-Gesellschaft Kohlengrube "Janina"  
in Libiąz über Trzebinia/ Oberschles.,
- 4./ Belgijska Spółka Akcyjna Górnicza i Przemysłowa, Bory  
Belgische Berg- und Industrie Aktiengesellschaft, Bory  
in Jaworzno,
- 5./ Osada Górniczo-Przemysłowa " Trzebinia" S.A.  
Bergwerks- und Industrie-Anlagen A.G. " Trzebinia"  
in Trzebinia

schliessen sich zu einer

" Verkaufsvereinigung des Krakauer Steinkohlen-Reviers "

im folgenden kurz " Verkaufsvereinigung " / V.V./ genannt, zusammen und erkennen durch Unterschrift diesen Vertrag und die anschliessenden Satzungen an.

### S a t z u n g.

#### § 1 Zweck .

Die Verkaufsvereinigung hat den Zweck, den Verkauf der Kohle ihrer Mitglieder zu vereinheitlichen und dadurch die planmässige Lenkung des Kohlenverbrauchs zu unterstützen. Ihre Tätigkeit erfolgt nicht zum Zweck eigener Gewinnerzielung.

#### § 2 Sitz der Verkaufsvereinigung.

Sitz der Verkaufsvereinigung ist \_\_\_\_\_

§ 3 Organe.

Die Organe der Verkaufsvereinigung sind:

- a/ die Mitgliederversammlung
- b/ der Beirat
- c/ die Geschäftsführung.

Zu a/ Mitglied der Verkaufsvereinigung kann nur eine Steinkohlen-Bergbau-Gesellschaft oder Eigentümer eines Steinkohlenbergbaubetriebes im im Revier Krakau werden.

Das Geschäftsjahr der Verkaufsvereinigung läuft vom 1. April bis 31. März, das erste Geschäftsjahr vom 1. Juni 1940 bis 31. März 1941. Ordentliche Mitgliederversammlungen haben jährlich wenigstens zweimal stattzufinden und zwar im Monat Mai und Monat Oktober. Weitere Mitgliederversammlungen sind von der Geschäftsführung oder auf Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einberufen. ~~Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen.~~ Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzter des Beirates.

Die Geschäftsführung hat bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über die Marktlage / Absatz und Erlös / zu geben, sowie die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten. Bei Beginn des Geschäftsjahres wird aus der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Beirat gewählt. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Satzungen der Verkaufsvereinigung und entscheidet durch Abstimmung über Anträge zur Änderung dieser Satzung. Aenderungsanträge sind 4 Wochen vorher bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme bei Abstimmungen über Satzungsänderungen, die nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder stattfinden können.

Zu b/Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung am Beginn des Geschäftsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der als der engste Berater des Geschäftsführers zu gelten hat. Mit diesem Beiratsvorsitzenden sind die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und alle Geschäftsabschlüsse zu beraten. Der Beirat ist die Beschwerdeinstanz für die von dem Geschäftsführer festgesetzten Strafen /§11f./

Zu c/Die Geschäftsführung wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen. Er wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Seine Ernennung bedarf der Bestätigung des Leiters der Reichsstelle für Kohle. Der Geschäftsführer vertritt die Verkaufsvereinigung als juristische Person in allen Verkaufsangelegenheiten. Er hat die Interessen der Mitglieder im Rahmen der allgemein nationalen Wirtschaftsinteressen zu vertreten. Alle Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Nichtmitgliedern sind ihm verboten. Der Beirat steht ihm beratend zur Seite.

#### § 4 Lieferung.

a/ Die Mitglieder der Verkaufsvereinigung sind verpflichtet, ihre gesamte absatzfähige Kohle aller Sorten, einschliesslich der Lagerbestände nach Massgabe dieser Satzung der Verkaufsvereinigung zum Verkauf zu überlassen.

Von der Ueberlassung an die Verkaufsvereinigung sind folgende Mengen ausgeschlossen:

- 1./ Der Landabsatz der Mitglieder / ohne Wasserverladung/
- 2./ Der Selbstverbrauch der Mitglieder. Er umfasst die für den Betrieb der Grubenanlage und die für Deputatslieferungen notwendigen, sowie die für wohltätige Zwecke von den Mitgliedern abgegebenen Mengen. Im Selbstverbrauch sind Kohlenlieferungen gegen Stromaustausch für den

Eigenbedarf der Grubenanlagen enthalten.

3./ Der Verbrauch für alle angeschlossenen, mit mindestens 51% im Besitz der Mitglieder befindlichen Verbraucherwerke / siehe Anlage/

4./ Alle Lieferungen zwischen den einzelnen Mitgliedern /siehe Anlage /

5./ Der für die Aufrechterhaltung der Grubenanlagen und der Verbraucherwerke gemäss Ziffer 3 notwendigen Lagerbestände, die im Einvernehmen mit der Verkaufsvereinigung festgelegt werden.

Die gemäss 1-4 abgegebenen Mengen sind monatlich der Verkaufsvereinigung auszuweisen.

- b/ Jedes Mitglied ist hinsichtlich Menge und Beschaffenheit für die ordnungsmässige Lieferung der der Verkaufsvereinigung überlassenen Kohlen verantwortlich. Kosten, die im Einzelfalle wegen Mindergewicht oder Minderbeschaffenheit dem Käufer erstattet werden sollen, oder durch ein Versehen bei Ausführung der Lieferung verursacht werden, gehen zu Lasten des Mitgliedes. In allen übrigen Fällen erfüllt die Verkaufsvereinigung berechnete Ansprüche der Kundschaft zu Lasten der Gesamtabrechnung.
- c/ Die Mitglieder haben ihre gesamte absatzfähige Kohle / § 4a / in den vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Sortimenten zu liefern.
- d/ Wird der Betrieb eines Mitgliedes durch Betriebsstörung auf längere Dauer behindert, so ruht seine Lieferpflicht solange, als ihm die Lieferung unmöglich ist. Eine solche Störung ist der Verkaufsvereinigung sofort fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Das Mitglied ist verpflichtet, diese Störung mit allen Mitteln schnellstens zu beseitigen. Die ausgefallene Liefermenge ist nach Möglichkeit in angemessener Frist auszugleichen.

§ 5 Abnahme.

- a/ Die Verkaufsvereinigung übernimmt die Verpflichtung zur Abnahme und zum Vertrieb der gesamten absatzfähigen Kohle / § 4 / der Mitglieder im eigenen Namen für gemeinsame Rechnung der Mitglieder als Kommissionär / H.G.B. §§ 383 ff./ nach Massgabe der Satzung.

- b/ Die Verkaufsvereinigung ist verpflichtet, die Betriebe der Mitglieder im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit, das heisst der von ihnen in den einzelnen Sorten für den Verkauf zur Verfügung gestellten Mengen gleichmässig zu beauftragen. Die Verkaufsvereinigung ist ferner verpflichtet, für eine gleichmässige Wagenverteilung auf die einzelnen Mitglieder Sorge zu tragen. Infolge ungleichmässiger Wagengestellung ausgefallene Lieferungen sind nach Möglichkeit auszugleichen.
- c/ Eine Verpflichtung der Verkaufsvereinigung zur Abnahme derjenigen Mengen, für die keine Aufträge vorliegen, besteht nicht.

§ 6 Verrechnung.

- a/ Die Mitglieder stellen der Verkaufsvereinigung zweimal monatlich Rechnungen aus und zwar für die Lieferungen in der ersten Monatshälfte bis zum 25. und für die zweite Monatshälfte bis zum 10. des darauffolgenden Monats.
- b/ ~~Als Preise gelten die Reichsanzeigerlistenpreise abzüglich 10%.~~
- c/ Die Verkaufsvereinigung hat diese Rechnungen 8 Tage nach Eingang derselben durch Einzahlung in das Claering den einzelnen Mitgliedern <sup>unter Abzug von 10%</sup> zu überweisen. Unabhängig von dieser Regelung hat die Verkaufsvereinigung nach Massgabe der bei ihr eingegangenen Gelder und der erfolgten Lieferung wöchentliche Teilzahlungen an die einzelnen Mitglieder zu leisten.
- d/ Nach Fertigstellung der Poolabrechnungen / § 7 / hat die Verkaufsvereinigung diese den Mitgliedern allmonatlich bekanntzugeben und die Unterschiede mit dem Verrechnungspreis auszugleichen.
- e/ Bis zum 15. eines jeden Monats hat die Verkaufsvereinigung den Mitgliedern auf Grund des Pools eine Gesamtabrechnung zu überreichen.

§ 7 Poolung.

- a/ Die Grundlage für die Errechnung des endgültigen Erlöses bilden die Reichsanzeigerlistenpreise, das heisst, die Reichsanzeigerlistenpreise ermässigen sich um den Vonhundertatz, um den der

tatsächliche Gesamterlös hinter dem Gesamterlös zurückbleibt, der sich nach dem Reichsanzeigerlistenpreis ergeben würde. / Wenn zum Beispiel der tatsächliche Gesamterlös um 10% hinter dem Erlös nach dem Reichsanzeigerlistenpreis zurückbleibt, so wird der Erlös laut Liste für jede Sorte um 10% gekürzt./

§ 8 Handel, Industrie, Reichsbahn.

- a/ Die Verkaufsvereinigung liefert nur an die von den 4 Distriktsbeauftragten der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement zugelassenen Grosshändler erster Hand und an Direktverbraucher über 20.000 Tonnen Abnahme im Jahr. Grundsätzlich verteilt die Verkaufsvereinigung die eingegangenen Aufträge nach ihrem Ermessen, jedoch können Wünsche berücksichtigt werden. Für Lieferung in das Gebiet ausserhalb des Generalgouvernements wird eine Sonderregelung getroffen.
- b/ Bei Festsetzung der Rabatte für die Händler hat sich die Verkaufsvereinigung an die Vorschriften der zuständigen Behörden zu halten. Rabatte für Direktverbraucher sind nicht statthaft.
- c/ Die Verkaufsvereinigung hat mit jedem Händler erster Hand einen Vertrag für die Dauer eines Jahres abzuschliessen, in dem diese Händler zu Kommissionären der Verkaufsvereinigung gemacht werden, <sup>mit diesem Vertrag</sup> und mit dem ~~ist den Händlern erster Hand~~ unter den üblichen Liefervorbehalten eine bestimmte Menge, nach der dem Sortenanfall entsprechenden Aufteilung, <sup>zu</sup> verbrieft wird. Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung. Soweit in Ausnahmefällen die Verkaufsvereinigung von einer Vorauszahlung absieht, muss seitens des Händlers eine ausreichende Sicherheit gestellt werden.
- d/ Die Mengen, welche an die Deutsche Reichsbahn geliefert werden, <sup>sind</sup> werden unter Ausschaltung des Handels erster Hand unmittelbar von der Verkaufsvereinigung geliefert. <sup>zu liefern</sup>

§ 9 Formulare.

- a/ Die Verkaufsvereinigung stellt den Mitgliedern ein einheitliches

Formular für die zu benutzenden Frachtbriefe, Verladeberichte und Aviskarten gegen Erstattung der Selbstkosten zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, nur diese Formulare zu benutzen. Als Absender wird in den Frachtbriefen die Verkaufsvereinigung, Abgangsstation und die absendende Grube eingesetzt.

- b/ Der Handel erster Hand erhält die zu benutzenden Abrufformulare von der Verkaufsvereinigung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Anzeige und Auskunftspflicht.

- a/ Die Mitglieder haben der Verkaufsvereinigung täglich den Versand anzuzeigen. Ebenso ist der Geschäftsführer berechtigt, von den Mitgliedern all die Angaben fristgerecht zu verlangen, die für die Berichterstattung an die Reichsstelle für Kohle und andere Behörden erforderlich sind.

- b/ Die Mitglieder sind verpflichtet zur Vorlage der Bücher und Schriften, wenn der Geschäftsführer diese zur Nachprüfung von Angaben und Nachweise verlangt.

§ 11 Unkostenbeitrag.

- a/ Die Unkosten der Verkaufsvereinigung werden je Tonne Förderung auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Sie mindern den Verkaufserlös der Mitglieder und werden allmonatlich von der Abrechnung einbehalten. /
- b/ Etwaige Ueberschüsse müssen bei der Jahresabrechnung den einzelnen Mitgliedern gemäss ihrer gelieferten Menge gutgeschrieben werden.
- c/ Der Unkostenbeitrag beträgt RM. 0.10 pro Tonne für alle geförderten Mengen.

§ 12 Strafen.

- a/ Falls ein Mitglied entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Satzungen Kohlen liefert, anbietet oder verkauft, oder Abnehmern der Verkaufsvereinigung in Sorte, Menge oder Preis Vorteile gewährt, so hat das Mitglied an die Verkaufsvereinigung für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe von RM. 25.- pro Tonne zu

enträchtigen, mindestens aber RM. 3.000.-

- b/ Falls ein Mitglied eine der sonstigen Bestimmungen des Vertrages übertritt oder nicht befolgt, so ist an die Verkaufsvereinigung eine Strafe zu zahlen, die für jeden Fall des Zuwiderhandelns RM. 1.000.- beträgt.
- c/ Die Verkaufsvereinigung ist verpflichtet, alle Verletzungen und Uebertretungen dieses Vertrages zu bestrafen.
- d/ Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Geschäftsführer.
- e/ Neben der Strafe kann die Verkaufsvereinigung auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.
- f/ Das bestrafte Mitglied kann gegen die Bestrafung beim Beirat Einspruch erheben, der mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung des Beirates ist rechtsgültig. Ist das zu bestrafende Mitglied gleichzeitig im Beirat vertreten, so müssen die beiden anderen Beiratsmitglieder für diesen Fall den Vertreter eines anderen Mitgliedes ernennen.

#### § 13 Schlichtung von Streitigkeiten.

- a/ Für alle, dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- b/ Streitigkeiten zwischen der Verkaufsvereinigung und einem der Mitglieder sind zunächst einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
- c/ Die das Schiedsgerichtsverfahren betreibende Partei hat bei der Gegenseite / also die Verkaufsvereinigung dem betreffenden Mitglied oder das betreffende Mitglied der Verkaufsvereinigung / unter Angabe des Streitgegenstandes und unter Benennung ihres Schiedsrichters die schiedsgerichtliche Entscheidung zu beantragen. Die Gegenseite hat innerhalb 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu benennen.
- d/ Der Obmann des Schiedsgerichts wird von den beiden Schiedsrichtern gewählt. Er darf in keinem Anstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Verkaufsvereinigung oder einem der Mitglieder stehen. Ist über die



Person des Obmannes innerhalb von 8 Tagen keine Einigung zwischen den beiden Schiedsrichtern zu erzielen, so wird der Obmann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Breslau bestimmt.

- e/ Die Klage ist nach Zusammentreten des Schiedsgerichts vom Kläger innerhalb von 8 Tagen mit schriftlicher Begründung einzureichen. Für alle weiteren Schriftsätze ist jeweils eine Frist von höchstens 14 Tagen zu gewähren. Versäumt eine Partei diese Frist, so hat das Schiedsgericht unverzüglich mündliche Verhandlung anzusetzen. Ist nach Ansicht des Obmannes der Streitfall durch die Schriftsätze genügend behandelt, so ist nach Einreichung des letzten Schriftsatzes innerhalb von 3 Wochen mündliche Verhandlung anzusetzen und, wenn keine Beweisaufnahme notwendig ist, unverzüglich zu entscheiden. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so ist diese mit grösster Beschleunigung durchzuführen und danach unverzüglich neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen. Wenn diese Fristen vom Schiedsgericht nicht eingehalten werden oder seit Anrufung des Schiedsgerichts insgesamt 4 Monate vergangen sind, ohne dass eine Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt ist, so steht dem klagenden Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen, soweit nicht die Gesetze ein anderes Verfahren vorschreiben. Wird der ordentliche Rechtsweg beschritten, so ist das Verfahren vor einem deutschen Gericht anhängig zu machen.
- f/ Den Schiedsrichtern und dem Obmann soll als Vergütung der Betrag zugebilligt werden, den ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter in der Berufungsinstanz nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte an Gebühren und Auslagen erhalten würde. Die Parteien können mit den Schiedsrichtern und dem Obmann eine anderweitige Vergütung vereinbaren. Der Schiedsspruch hat gleichzeitig über die Kostentragung zu entscheiden.

§ 14 Vertragsdauer.

- a/ Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.
- b/ Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1941 und, falls er nicht gekündigt wird, jeweils um ein Jahr weiter.
- c/ Eine Kündigung dieses Vertrages ist im Geschäftsjahr 1940 / 41 an eine Frist von drei Monaten, ab 1. April 1941 an eine Frist von sechs Monaten gebunden.
- d/ Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief unter Vorlegung der Gründe an die Verkaufsvereinigung zu geschehen.
- e/ Wird eine Kündigung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie erfolgt ist, zurückgenommen, so gilt sie als nicht ausgesprochen.

K a t t o w i t z, den 17. Mai 1940.